

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über den Schutz eines Stillgewässers mit Verlandungszone in der Gemarkung Karlstein, Stadt Bad Reichenhall, als Landschaftsbestandteil

vom 20. Januar 2005

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 795) erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹ Das im Ortsteil Karlstein der Stadt Bad Reichenhall auf dem Grundstück Fl.Nr. 138/2 der Gemarkung Karlstein befindliche Stillgewässer mit umgebender Verlandungszone (Fischzucht Karlstein) wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

² Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,0 ha.

(2) ¹ Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils verlaufen wie folgt:

² Ausgangspunkt ist der südlichste Eckpunkt der Fl. Nr. 138/2 unmittelbar östlich der Langacker-Straße. Von hier nach Osten entlang der südlichen Flurgrenze der Fl. Nr. 138/2 bis zu deren südöstlichem Eckpunkt. Hier annähernd rechtwinklig nach Norden abbiegend und 170 m der östlichen Begrenzung der Fl. Nr. 138/2 nach Norden folgend. Von hier in gerader, gedachter Linie nach Südsüdwest, die Fl. Nr. 138/2 querend, bis diese bei einem Straßen-Durchlass wieder auf die östliche Begrenzung der Langacker-Straße trifft. Der westlichen Grenze der Fl. Nr. 138/2 nach Südosten folgend bis zum Ausgangspunkt.

(3) ¹Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in einer Karte Maßstab 1:5000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Abs. 2.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere von amphibisch lebenden Tierarten, vielfältigen Lebensraum zu bewahren,
2. den Wasser- und Nährstoffhaushalt so zu erhalten, wie es für diesen Feuchtlebensraum notwendig ist,
3. die natürliche Entwicklung des Stillgewässers und der umgebenden Verlandungszone zu gewährleisten und
4. die für den Schutz der alljährlich hierher wandernden Amphibien erforderlichen Maßnahmen zu sichern.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Befreiung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische (Biozide) oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
12. Feuer zu machen oder zu betreiben,
13. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
14. die Flächen zu beweiden,
15. zu düngen und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
16. Wildtiere zu füttern,
17. Hunde im Schutzbereich frei laufen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und an der Einzäunung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 16,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme in Abstimmung mit dem Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht .

§ 5 Befreiungen

1. Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
2. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs.3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 17 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 20. Januar 2005

Georg Grabner
Landrat